

T O T E B E G R A B E N

ein Werk der Barmherzigkeit

Dieses Merkblatt soll Ihnen in den schweren Stunden des Abschiedes helfen, alle wichtigen Vorbereitungen zu treffen, die mit einer Bestattung verbunden sind.

Außerdem können Sie im **Pfarramt** (Tel. 09197 / 697713) weitere Hilfe erhalten.

Herrn **Pfarrer** Martin Kühn erreichen Sie im Pfarramt unter Tel. 09197 / 697713 (Fax 09197 / 697706) bzw. unter Tel. 09543 / 443824.

Ebenfalls helfen die **Mitglieder des Friedhofsausschusses** gerne weiter:

Sprecher:	Johann Schütz, Thuisbrunn 18	09197 / 1053
Vertreter:	Heinz Hofmann, Thuisbrunn 88	09197 / 758

Aufgaben der Kirchengemeinde im Rahmen einer Bestattung

Die Kirchengemeinde hat, bedingt durch die eigenen Friedhöfe und der Tatsache, dass Bestattungen eine kommunale Aufgabe sind und der staatlichen Aufsicht unterliegen, eine doppelte Funktion: Seelsorge und Gottesdienst, sowie praktische Hilfe unter Beachtung der Vorgaben des Bestattungsrechtes und der Berufsgenossenschaft.

Dieses Wissen ist nötig, um die nachfolgenden Ausführungen einordnen zu können.

BIBLISCHE GEWISSHEIT: HOFFNUNG AUF EINE NEUE HEIMAT.

2. Korintherbrief 5,1:

WIR WISSEN: WENN UNSER LEIB EINMAL ZERFALLEN WIRD WIE EINE BAUFÄLLIGE HÜTTE, WERDEN WIR EINEN NEUEN LEIB ERHALTEN, EIN FESTES HAUS. GOTT HÄLT ES IM HIMMEL FÜR UNS BEREIT.

Redaktion verantwortlich: Pfarrer Martin Kühn 09197/697713

Stand: September 2016

Nach Eintritt eines Sterbefalles

Bitte unverzüglich einen Arzt/eine Ärztin Ihrer Wahl zur Feststellung des Todes und der Todesursache verständigen. In den Krankenhäusern und Pflegeheimen geschieht dies durch die dortigen Mitarbeiter/innen.

Liegezeiten

Der Verstorbene/die Verstorbene muss nach den gültigen Gesetzen mindestens sechs Stunden am Ort des Eintritts des Todes verbleiben. Überführungen sind erst nach diesem Zeitpunkt möglich. Auch die Bestattung kann nur im Rahmen staatlich vorgegebener Liegezeiten erfolgen. **Ausnahmen** sind nur nach Anweisung des Arztes und/oder der zuständigen Behörde erlaubt.

Beurkundung durch das zuständige Standesamt

Die Beurkundung des Sterbefalles erfolgt durch das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Tod eingetreten ist (z. B. Ebermannstadt, beim Eintritt des Todes im KKH EBS). Eine Bestattung ist nur möglich, wenn Sie eine Kopie dieser Urkunde an das Pfarramt aushändigen, dies ist durch staatliche Vorschriften vorgegeben.

Pfarramt verständigen

Sie erleichtern die Vorbereitungen der Bestattung erheblich, wenn Sie frühzeitig das Pfarramt verständigen:

Pfarrer Kühn Tel. 09543 / 443824

Pfarramt Thuisbrunn 09197 / 697713

Sekretärin Frau Claudia Hofmann 09197/697797

Sekretärin Frau Edda Spitz 09197/1050

Bestattungsinstitut, Sarg und Zubehör

Sie wählen ein Bestattungsunternehmen nach eigenem Ermessen.

Bestattungsfahrzeug

Der Bestattungsunternehmer sorgt für das Fahrzeug.

Überführung

Die Überführung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Andacht. Deshalb bitten wir, den Zeitpunkt mit dem Pfarrer/der Pfarrerin zu vereinbaren.

Chöre

Posaunenchor und Frauenchor beteiligen sich auf Wunsch an der Gestaltung des Bestattungsgottesdienstes. Dies ist keine Leistung des Pfarramtes, deshalb vereinbaren Sie bitte die Einzelheiten direkt mit den Chorleitern bzw. den dafür beauftragten Chormitgliedern.

Weitergehende musikalische Wünsche sind mit dem Pfarrer/der Pfarrerin abzustimmen.

Beauftragter des Posaunenchores: Georg Schmidt, Tel. 09197 / 1099

Beauftragte des Frauenchores: Marga Hofmann, Tel. 09197 / 758

Nachrufe

Nachrufe sollten im Interesse aller Beteiligten vorher bekannt sein, damit der Zeitpunkt und die Reihenfolge miteinander abgestimmt werden können. Sie dürfen die persönlichen und religiösen Empfindungen der Gemeindeglieder und der christlichen Botschaft nicht verletzen.

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt 100 Euro. Darin sind alle Kosten einschließlich Kreuzträger, Mesner/in, Verwaltung, Urkunden usw., die in der Kirchengemeinde anfallen, enthalten.

Die Kosten für Leichenhalle, Leichenwagen und Totengräber werden mit der Stadt Gräfenberg direkt abgerechnet.

Grabgebühren

Die Grabpacht und die Kosten der Friedhofspflege sind auf die Pächter/innen umzulegen. Die entsprechenden Gebühren werden bei Veränderungen im Amtsblatt der Stadt Gräfenberg bekannt gegeben.

Grabpacht Einzelgrab 150 Euro / 25 Jahre

Grabpacht Doppelgrab 300 Euro / 25 Jahre

Grabpacht Urnengrab 100 Euro / 20 Jahre

Grabpacht Kindergrab 50 Euro / 25 Jahre

Mehrfachbelegung 100 Euro pro weitere Belegung

Kosten der Friedhofspflege

Friedhofsumlage jährlich 20,00 Euro je Grab

jedoch im Höchstfall 40,00 € je Grabpächter

Sargträger

Die Sargträger werden entsprechend der Tradition von den Angehörigen oder dem Bestattungsinstitut ausgewählt. Wir bitten im Blick auf die verschiedenen Aufgaben der Sargträger **fünf Personen** zu beauftragen.

Kreuzträger/innen

Diese Aufgabe wird der Tradition entsprechend von den Präparand/innen und Konfirmand/innen übernommen, wird jedoch - bedingt durch den Schulunterricht - in Einzelfällen auch von Erwachsenen durchgeführt.

Zuweisung einer Grabstätte

Der Friedhofsausschuss weist die Grabstätte (**persönlich auf dem Friedhof**) zu, auch wenn bereits ein Grab angemietet ist. Dies hat Gründe in den vorgeschriebenen Liegezeiten, die eingehalten werden müssen.

Grabstätte vorbereiten

Bei bereits gepachteten Gräbern ist es notwendig, die Einfassung und den Grabstein des zu belegenden Grabes zu entfernen. Dies geschieht in der Regel durch einen Steinmetz. Im Friedhof Thuisbrunn sind folgende Steinmetze zugelassen: Georg Mehlinger Eckental, Heinrich Schilling Forchheim, Peter Schilling Forchheim, Werner Schumann Gräfenberg, Zenk GmbH Hausen (Änderungen vorbehalten). Die Lagerung der Grabsteine und Grabeinfassungen erfolgt beim Steinmetz Ihrer Wahl.

Grab ausheben, Grabstätte vorbereiten

Diese Aufgabe wird von einem Beauftragten im Auftrag der Stadt Gräfenberg durchgeführt. Die Zuteilung der Grabstelle erfolgt durch den Beauftragten der Kirchengemeinde (Johann Schütz od. Heinz Hofmann).

Bestattungsgespräch

Es dient der Vorbereitung des Gottesdienstes und der Begleitung der Trauernden. In diesem Gespräch werden Einzelheiten, z. B. Zeitpunkt der Bestattung, Liedwünsche, Bibelworte, Kreuzträger usw. geklärt.

Grablegung

Bei nicht konfessionellen Bestattungen ist die Anwesenheit eines Beauftragten der Kirchengemeinde erforderlich, um den Vollzug der Bestattung zu bestätigen.

Pachtdauer für Gräber

Die Pachtdauer eines Einzelgrabes oder Doppelgrabes beträgt 25 Jahre und orientiert sich an der Liegezeit, die durch die Bodenverhältnisse und gesetzliche Regelungen bestimmt wird. Die Liegezeit beträgt auf den Thuisbrunner Friedhöfen in der Regel ebenfalls 25 Jahre.

Für Urnengräber beträgt die Grabpacht entsprechend der vorgeschriebenen Liegezeit 20 Jahre.

Die Verlängerung eines Pachtverhältnisses ist grundsätzlich möglich.

In Einzelfällen, bei besonders schwierigen Bodenverhältnissen, ist eine Verlängerung nicht möglich, da die Bodenverhältnisse eine Neubelegung einzelner Gräber nicht mehr zulassen.

Bei der Neubelegung eines bereits gepachteten Grabes wird die Pachtdauer automatisch wieder auf 25 Jahre erhöht.

Grabdenkmäler

Größe und Gestaltung der Grabsteine und Grabeinfassungen sind in der Friedhofsordnung vorgegeben. Grundsätzlich kann an allen Gräbern auf eine Einfassung verzichtet werden. An Stelle von Grabsteinen sind z. B. auch Holzkreuze und andere Materialien zugelassen. Als Werkstoffe sollen hellweiße und tiefschwarze Werkstoffe vermieden werden. Einheimische Werkstoffe werden besonders empfohlen.

Die maximale **Grabbreite** auf den Friedhöfen Thuisbrunn beträgt:

Doppelgrab maximal 1,80 m,

Einzelgrab maximal 90 cm.

Gewünscht sind schmälere Gräber, damit die Pflege zwischen den einzelnen Gräbern leichter durchzuführen ist.

Die maximale **Grablänge** auf den Friedhöfen Thuisbrunn beträgt:

Doppel- und Einzelgrab maximal 1,90 m.

Die maximale **Stärke der Einfassungen** beträgt auf allen Friedhöfen 10 cm.

Die **Einfassungen** müssen möglichst **ebenerdig** eingelassen werden.

In den Friedhöfen Thuisbrunn sind **nur stehende Grabmale** zulässig.

Die maximale **Grabsteinhöhe** darf 1,20 m nicht überschreiten. Die maximale **Grabsteinbreite** auf den Friedhöfen Thuisbrunn beträgt bei Einzelgräbern 70 cm und bei Doppelgräbern 100 cm.

Der von der Berufsgenossenschaft vorgegebene **Mindestabstand** von 30 cm ist zwingend einzuhalten und geht im Zweifelsfall zu Lasten der Grabbreite und Grabtiefe des anzulegenden Grabes.

Die Errichtung eines Grabsteines incl. einer Einfassung ist durch das Pfarramt zu genehmigen. Der Steinmetz ist verpflichtet, vor der Herstellung dem Friedhofsausschuss eine Zeichnung mit allen wesentlichen Einzelheiten (Aussehen und Abmessungen der Grabsteine und der Einfassungen, sowie Auskünfte über die verwendeten Materialien) zur Genehmigung vorzulegen. Als Frist zur Genehmigung ist ein Zeitraum von mindestens vier Wochen einzuplanen, damit bei Bedarf die Einzelheiten auch im Kirchenvorstand beraten, Rückfragen beim Pächter/bei der Pächterin möglich werden und ein Beschluss des Gremiums herbeigeführt werden kann. Die **Genehmigung** hat nur schriftlich Gültigkeit. Dies gilt auch für Veränderungen an bestehenden Grabdenkmälern.

Für die Arbeit auf den Friedhöfen ist eine **Zulassung** notwendig. Die zugelassenen Steinmetze finden sie auf Seite 3 unter Pkt. „Grabstätte vorbereiten“.

Pächter/in und Verpächter sind verpflichtet, die Grabsteine regelmäßig auf ihre **Standfestigkeit** zu überprüfen, um die Unfallgefahr weitgehend zu vermeiden. Die Prüfung der Grabsteine durch den Verpächter erfolgt jährlich nach der Frostperiode. Die Pächter/innen sind verpflichtet, umgehend für eine Sicherung der losen Grabsteine durch eine Fachkraft zu sorgen. Einzelheiten über die sichere Montage können im Pfarramt, bei den Steinmetzen und/oder der Gartenbauberufsgenossenschaft Kassel erfragt werden.

Weitere Einzelheiten sind in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung 2000 enthalten, die Sie im Pfarramt einsehen können.

ICH GLAUBE, DASS WENN DER TOD UNSERE AUGEN SCHLIESST, WIR IN EINEM LICHT STEHN, VON WELCHEM UNSER SONNENLICHT NUR SCHATTEN IST.

Arthur Schopenhauer